



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Von dem gerichtlichen Proceß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

irrenamen schreiben / vñnd den antworter sollen sie die Citation oder Ladunglassen / vñ der Notarius oder Bot / der sie antwort / die Exequition misampte benennung seins namens auch darauff schreiben.

Item nach dem bissher der Bottenhalb mancherlay clage gewesen ist geordent / das hinsiro der Bottemeyster alle Botten / so mie Ladungen oder andern geriches brieffen sollen aufreitē abfertigen soll. Auch aufs jre abfertigung vnd widder zukünftē vnd handlung / damit stein allen dingen fren beuelch vnd dienst mit vleis vnd getrewlich nachkom men / aufmerckung haben / iher handlung strassen vnd verfügen / das jedem seines soldes / wes jme laut der ordnung darauff begriffen geputt zu jedem monet ertricht werde / das auch alle Citation vñnd anderes gerichtsbrieffe / so durch Botten verkünt / mit den Botten / sonder zuuorden Bottemeyster behendigt werden sollen / die fürtet durch die Botten zuuer chicken / der auch sienach einer ordnung vnder jnen abfertige soll / damit sie allereitten / vnd keiner vor dem andern darin vorteil haben möge.

Hon dem gerichtlichen Proces.

Wann nu in verhörung vnd ausführung der gerichtlichen Proces am höchsten die schlewigkeit zu betrachten stet / damit die zu gestante mens gel / vñ der lang verzüg / so anber zu merkliche nachteil der Partheyen offenbarlich sich erscheinen habe / souil möglich / abgeschafft / vñ hinweg gehau werden. So haben wir geordent vnd gesetz / ordnen vñ sezen hemic vnd in craft dieß brieffs / nach dem zu jeder wochen drey gerichtlich tage sein / vñnd jedes desselben tags zwei Audientzen / nemlich zwei stunde vor / vñnd zwei stunde nach mittem tag gehalten werden sollet / das dann in den Audientzen vor mittem tag in ordinarijs / vñ nachmittag tag in extraordinarijs sampe den Fiscalschan hendeln für vnd für verhörung vnd fürtragens beschéhe / vnd damit ein jeder wissen habē möge / welches sachen in extraordinarijs zuhandeln sich gepüren / sollen volgen sie her nach.

Itemlich / so einer fürwende / das das Chammergericht nit sein ordinlich gericht sey / begert sich zu remittieren für sein Richter.

Item so die Formaliter der Appellation angefochten würde.

Item Sachendes Friedtbuchs.

Item der Atempraten.

Item Sachen gewaltsamer entzierung / genant Causa spoliij.

Item daß das ihenig / datumb der span ist / von außenthaltung der Rechtfertigung möchte verderben.

IItem sachen/aus welcher verzüg ein grosser schad erwachsen magt
IItem wan man die Rottel der zeügen sage fürbringen ist/vnnd da
widder zuredden.

IItem so einer begert die ander oder dritt Termin zu der beweysung.
IItem schatzung der gerichts kosten vnd schäden.

IItem so ein Parthey begert Leibnarrung.

IItem so begert wirdet das zweydt Fatale.

IItem sachen der Execution/vnd volnziching der vteil.

IItem sachen der Nullitet/widder Proces vnd Vteil.

Vnnd andre dergleichen im Rechten gesfreyhet.

Vnd damit die Fiscalisch sachen den andern gesfreyhetē heindeln kein
verhinderung oder außzüg geben/ ist für gut angesehen/das densel-
bigen die Audienz auf Freitag nach mittem tag zugeordnet werden.
Doch also/Wo der Fiscal nit zuhandeln hett/das alſdañ in derselbige
Audienz am Freitag nach mittem tag /wie in den andern in exor-
dinariis gehandelt würde.

Fürter den gerichtlichen proces belangend/ Orden vñ setzen wir/das
nach verkündung der außbracheen Ladung/es sey per modum simpli-
cis querelle/das ist in erster rechtfertigung/in Nullitet sachē/od in Ap-
pellation vñ Endurteiln/oder Beyurteiln/die craff einer Endurteil
haben/vnd die hawbtsach nach jr ziehen/soll der Cläger dieselben auf
den ersten Termin reproducieren/vnid gerichtlich mit ire verkündung
sampt seinem Gewalt vnd articulierten Libell oder Clag/samptlich eins-
bringen/vnd dagegen der Antworter auf die zwölft Audienz od ges-
richts tag in ordinariis/vñ auf die sechsten in extraordinariis nächst
folgende alle seine dilato:ias exceptiones/das sei: verzüglich einrede
articuliert in schriften/ auch samptlich in gericht vberantworten/dar-
auf der Cläger in des sechsten Audienz replicieren/der Antworter in so-
nul zeit duplizieren/vnd keinerley mehr schriften der halben einlegen soll.
Wo dan einem oder beyde teilti beweysung aufgelegt/ auch die widder
in Rechte einbrachte vñ geöffnet seindt/soll der beweijenden Parthey ge-
genteil/vñ de tag zu rechen/ als jm die Copey obberürter aufgebrachte
beweysung auf des Chämmergerichts Cantzley behendigt ist/auff die
sechst nachfolgende Audienz sein einrede oder anfechtung darwidder/
vnd dan der so beweysung gethan/ auch in souil zeit/ein Replick oder
nachschrift darauff/vnd nit mehr züthün machthaben.

Wo dan die Exceptiones dilatorie/vñ verzüglich einrede/durch des
Chämmergerichts vteil abgeschnitten vnd geöritert sein/soll der Cläger
CC

sein Libell/das er hieror artickels weiss einbrachte/nach bevestigung des
kriegs/der münlich alsdān von stund an bescheiden/widderumb an
stat der Artichel/auff den tag so jme die beyurteil eröffnet ist/oneferer
verzug vermittelst seins eydts/mit kurzen worten repetieren vñ eröffnē.
Wan aber kein dilatorie rechlich für geweckt/soll der beklagte ordinarijs in der
zwoölften/vnd in extrodinarijs in der sechsten Audienz
auff eingebrachte clag zu antwoorden/den krieg zubeweisen/wie oben
gemeld/vnd den eydt für gener/wo einer/oder beyde teil des begeren/zu
thun schuldig sein.

Auff welche Artichel dan der beklagte in der sechsten nachfolgenden Au-
dienz oder gerichts tag/es sey in ordinarijs oder extrodinarijs/von
stückn zu stücken/ auch vermittelst seins eydts/mit den worten/glaub
oder/nit glaub/schifflich antworten mit dem anhang/Salvo irreim/
pertinentiū/vñ die Peremptoria oder endlich einred/ob sic hinc nit
für gewant waren/Defension/oder andere behelf/wo er sie het/ auch Ar-
tickels weiss in jetz gemelten schriften einzubringen schuldig sein soll.Daß
wider der Clager in sein Replikat od gegenschrift in ordinarijs auff die
zwoölften/vnd in extrodinarijs auff die sechsten Audienz/vnd der
antworter/so er Peremptorias für geweckt hat/vnn und sunst nit/indu-
plik oder gegenschrift auch in bestimpter zeit hñchsin macht habe soll.
So dān also yeder teil sein schifflein einbrachte/vnd ire einem oder beyden
beweisung auffzulegen not sein wirdet/soll jnen vor einbringenng dersel-
ben beweisung ferre kein schifflein Recht für zuwendē gestar/es were
dan auf beweglichen dapseren vrsachen/zuoor durchdes Chammer-
richters vnd Beysitzer decret vnd erkantnus zugelassen.

Wo aber in dem Proces auch erkantnus der Partheyen oder sunst der
Chamer Richter vñ beysitzer keiner beweisung ferre notdürftig waren/
söle der Clager auff vorgenelteinbrachte schrifte in ordinarijs in der
zwoölften/vnd in extrodinarijs in der sechsten Audienz ein Triplic
vnd nachschift/darin er beschluß/vnn und dagegen der beklagte auch in
der zwoölften Audienz darnachfolgend/ein beschluß schift/vnd mit
mehr einzubringen macht haben.

Wer es aber sach/das durch Chamer Richter vnd Beysitzer Artickel/
so pertinentes vnd zulässig befunden/einem oder beyde teilen zubewei-
sen auffgelege/vnd die beweisung widder gerichtlich einbrachte vñ geof-
fner sein/soll der beweisend Parthey gegenteil/vō de tag zurechnen/ als
jme die Copey obberürter einbrachter beweisung/auf des Chamer-
gerichts Cantzley behendigt ist/auff die zwoölften nachfolgenden Au-

dienz oder Gerichts tag in ordinariis / vñ auf die sechsten in extraordi-
nariis sein einred / auß züg / oder anfechtung dawidder / vnd dan der so
beweisung gethan / ein Replick oder gegen schrift darauff / auch in ob-
gemelter zeitschriftlich einbringen / vñ darnach yedem teil nit mehr dan
ein beschluß schrift / darin er nichts news furwende / er hab es dan aller-
erst erfahren / vñ solichs mit seine eydt erhalten / alweg nach art der sache/
in zeit wie hier vor gemeine einzübringen zulassen. Und ob ein teil etwas
sicher müntlich fur reagen wöle / sin hiermit abgeschnitten sein / es würde
dan auf redliche bewegenden vrsachen durch den Chämerrichter vnd
Beyziger ye zuzeic mehr oð weniger schriften einzübringe gemässiget/
welches doch alweg mit einer gewissen anzahl solche schrifte gescheen sol.
Ob auch einich Parthey auff angefatzten Termin nit handeln würde/
soll alsdāndē gegerteil auff sein vngcho: sam zuuolnfare zugelassen sein.

Straff der überfarung des ge- richtlichen Procesz

Wo auch einicher Procurator sich dieser vnser ordnung nit halten / oder
sunst gegen unserm Chämerrichter vñ gericht vnschicklich mit schelde-
vñ sunst vniertlichen wortē halten würde / Sol zu des Chämerrichters
vnd Beyziger macht vnd bescheidenheit steen / denselben Procurator
nach gestalt vnd gelegenheit seiner überfarung / als mit einer gelt peen.
Welch doch der Procurator / so gestrafft wirdet / von seinem Clientulo
vñ sachwälter bey dem eyd / so er zum Chämergericht gethan / jme wid-
der zugeben / oð sunst zuerstattet / nit begern oð annemen soll / oder mit
verstrickung etlich tag in einem gemach / so darzu vero:dent zubleiben/
Doch das man bey jme ab vnd zügeen möge / oder sunst mit dem thurn
zeitlicher oð gentzlicher entsetzung seins ampts zu straffen. Wo aber die
überfarung ein weitese oder grōsere straff erfordern würde / soll zu des
Stathalters vnd Regiments ermessen gestelt seyn / diegegen dem straff/
würdigen nach gelegenheit furzunemen. Und soll vnser Chämerrichter
bey seinen gethanen pflichten zum trewlichsten / vñnd seins besten auff-
schens haben / damit dies auffgericht ordnung vnsers Chämergerichts
allenthalben gehalten vnd volnzogen wird.

Form des Eyds für gewerde: zu Latein La- lumnie genant: vnd die warheit zo sagen.

Der Clager oder Appellant / vñ jr Anwalt / dergleichen der bedagt / oð
CC ij